



Herrn  
Sven Reder  
Oberer Kirchberg 15

97941 Tauberbischofsheim

**Bauamt**  
Feuerwehrwesen

Gartenstraße 1  
97941 Tauberbischofsheim

**Sachbearbeiter**  
Herr Wirsching

Telefon: (0 93 41) 82-57 49

Telefax: (0 93 41) 82-57 30

E-Mail: [bauamt@main-tauber-kreis.de](mailto:bauamt@main-tauber-kreis.de)

Tauberbischofsheim, 13.06.2007

Aktenzeichen: A 20/130.5/Wi/Bö  
(Bei Antwort bitte angeben)

**- Notrufnummer 112/19222**

**- Hilfsfrist**

Ihr Schreiben vom 30.04.2007 an Herrn Landrat Frank sowie Ihre Nachfrage vom 01.06.2007

Sehr geehrter Herr Reder,

für Ihr Schreiben vom 30.04.2007 an Herrn Landrat Reinhard Frank, in dem Sie die Problematik der rettungsdienstlichen Nummer 19222 und die in Baden-Württemberg geltenden Hilfsfristen in der Notfallrettung ansprechen, darf ich Ihnen danken.

Herr Landrat Frank hat mich als den für das Rettungs- und Feuerwehrwesen zuständigen Dezernenten gebeten, Ihnen zu antworten.

In der Sache kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Änderungen der derzeitigen Regelungen sind letztendlich nur durch entsprechende Initiativen der zuständigen Fachressorts, vorliegend durch das Innen- und Sozialministerium, möglich. Ich habe deswegen beide Ressorts mit der von Ihnen dargestellten Problematik konfrontiert, wodurch sich meine Antwort leider etwas verzögert hat.

- 2 -

Die von den Ministerien vertretenen Positionen beinhalten im Wesentlichen Folgendes:

Der Notruf 112 sei in Baden-Württemberg eingeführt und damit wie in anderen europäischen Ländern fest etabliert. Dies schließe nicht aus, dass daneben noch andere nationale Notrufnummern genutzt werden können. Die zuständige EU-Kommission habe mehrfach festgestellt, dass sie die Mitgliedsstaaten nicht verpflichten könne, die Rufnummer 112 als einzige Notrufnummer einzuführen.

Der insoweit einschlägige § 6 des Rettungsdienstgesetzes von Baden-Württemberg schreibt vor, dass der Träger der Rettungsleitstelle verpflichtet sei, die Erreichbarkeit der Rettungsleitstelle unter der rettungsdienstlichen Notrufnummer (dies ist laut Abschnitt V Ziffer 2.2 Rettungsdienstplan 2000 die Nummer 19222) sicherzustellen. Weiter werde vorgegeben, dass sichergestellt sein müsse, dass Notrufe, die bei der Polizei oder der Feuerwehrleitstelle unter den gebührenfreien Notrufnummern eingingen, in geeigneter Weise weitergeleitet würden.

Der Grund hierfür sei, dass in den südlichen Bundesländern der Rettungsdienst von den Sanitäts- und Hilfsorganisationen - von punktuellen Ausnahmen abgesehen - ohne Feuerwehr vorgenommen werde. Baden-Württemberg habe diesbezüglich eine besondere historische Entwicklung genommen. Unbeschadet dessen, dass im Bedarfsfall über den Notruf 112 ohne Zeitverlust eine schnelle Hilfe vor Ort gewährleistet werde, sei die Rufnummer 19222 im Bewusstsein einer breiten Bevölkerung als Notrufnummer auch verankert.

Des Weiteren weisen die Ministerien noch darauf hin, dass in Baden-Württemberg landesweit sichergestellt sei, dass alle Notrufe unverzüglich und auf einfache Weise der für das Notrufanliegen zuständigen Rettungsleitstelle bzw. integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst gemeldet werden und damit ein bedarfsgerechtes Meldesystem gewährleistet sei.

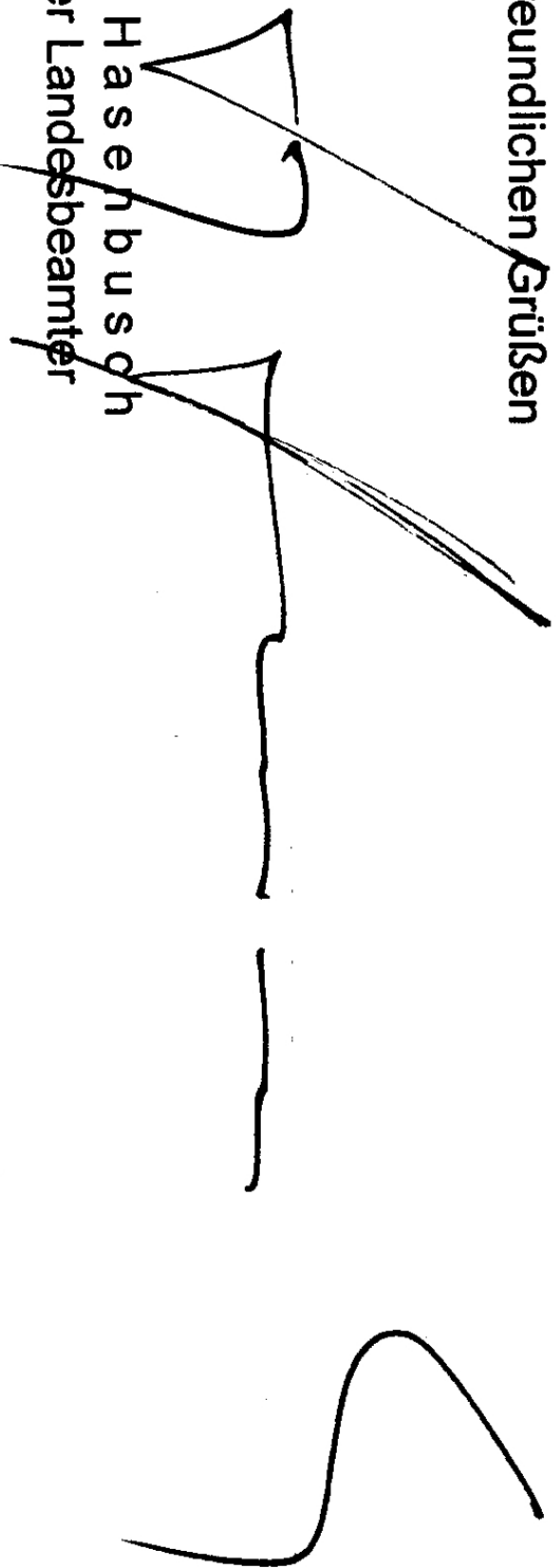
Diese Stellungnahme ändert allerdings nichts daran, dass, wie Sie zutreffend festgestellt haben, die Erreichbarkeit der Rufnummer 19222 aus dem Mobilfunknetz ohne Vorwahl nicht gegeben ist. Dies ist dem Ministerium auch bekannt. Eine Arbeitsgruppe ist deswegen beauftragt, hier eine akzeptable Lösung zu erarbeiten.

Zu Ihren Ausführungen über das Rettungsdienstgesetz in Baden-Württemberg kann ich Ihnen mitteilen, dass die Hilfsfrist mit maximal 15 Minuten im Rettungsdienstgesetz festgelegt ist. Eine kürzere maximale Hilfsfrist, wie die von Ihnen genannten 5 - 8

Minuten, wäre wünschenswert, ist jedoch mit der Realität nicht in Einklang zu bringen. In dem von Ihnen geschilderten Vorfall betrug nach Ihren eigenen Angaben die Eintreffzeit des Rettungswagens und des Notarztes 10 Minuten. Damit wurde die gesetzlich geforderte Hilfsfrist sogar unterschritten.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Hasenbusch  
Erster Landesbeamter

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the typed name and title. The signature consists of several sweeping, connected strokes, starting with a large 'J' and ending with a long, curved tail.